KANTON AARGAU

Verordnung über die Preiskontrolle

Vom 5. Oktober 1981 (Stand 1. September 2007)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf Art. 16 Abs. 2 des Bundesgesetzes über geschützte Warenpreise und die Preisausgleichskasse für Eier und Eiprodukte vom 21. Dezember 1960 [1)], Art. 9 Abs. 3 der Allgemeinen Verordnung über geschützte Warenpreise vom 11. April 1961 [2)] und Art. 22 der Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen vom 11. Dezember 1978 [3)],

beschliesst:

§ 1 Kantonale Preiskontrollstelle

[1] Beim Departement Gesundheit und Soziales wird eine kantonale Preiskontrollstelle geführt. *****

[2] Sie erfüllt die den Kantonen beim Vollzug der eidgenössischen Preiskontrollvorschriften zugewiesenen Aufgaben.

[3] Sie sorgt für die Einhaltung der bundesrätlichen Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen vom 11. Dezember 1978 [4)].

§ 2 Gemeindepreiskontrollstellen

[1] Die Gemeinden können von der kantonalen Preiskontrollstelle zur Mitarbeit herangezogen werden.

[2] Sie haben eine eigene Preiskontrollstelle zu errichten. Kleine Gemeinden können sich vertraglich zur Führung einer Preiskontrollstelle zusammenschliessen.

[3] Der Gemeinderat organisiert und beaufsichtigt die Gemeindepreiskontrollstelle.

1) AS 1961 263; aufgehoben (AS 1998 3033)
2) AS 1961 269; aufgehoben (AS 1999 295)
3) SR 942.211
4) SR 942.211

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

[4] Personen, bei denen die Gefahr einer Interessenkollision besteht, dürfen nicht mit der Führung der Gemeindepreiskontrollstelle betraut werden.

§ 3 Weisungsrecht der kantonalen Preiskontrollstelle

[1] Die kantonale Preiskontrollstelle weist den Gemeindepreiskontrollstellen ihre Aufgaben zu und berät sie in fachtechnischer Hinsicht. Sie erlässt die erforderlichen Weisungen.

§ 4 Kriegswirtschaft

[1] Die Preiskontrollstellen sind so zu organisieren, dass sie in der Lage sind, ihre Aufgaben auch im Rahmen der Kriegswirtschaft zu erfüllen.

§ 5 Strafverfolgung

[1] Die kantonale Preiskontrollstelle zeigt festgestellte Verstösse gegen die Vorschriften über die Preiskontrolle und die Bekanntgabe von Preisen den zuständigen Strafverfolgungsbehörden an.

§ 6 Inkrafttreten

[1] Diese Verordnung ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie tritt am 1. November 1981 in Kraft.

Aarau, den 5. Oktober 1981

Regierungsrat Aargau

Landammann
LANG

Staatsschreiber
SIEBER

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
04.07.2007	01.09.2007	§ 1 Abs. 1	geändert	AGS 2007 S. 137

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
§ 1 Abs. 1	04.07.2007	01.09.2007	geändert	AGS 2007 S. 137